

Gesetzliche Betreuung

Wann wird eine gesetzliche Betreuung notwendig?

Eine gesetzliche Betreuung wird vom Betreuungsgericht eingerichtet, wenn ein volljähriger Mensch aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung vorübergehend oder auf Dauer seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst regeln kann.

oder

Für einen Erwachsenen, der durch einen Unfall oder eine schwere Erkrankung (z. B. Demenz, Schlaganfall, ...) plötzlich nicht mehr in der Lage ist für sich selbst zu sorgen oder seine Angelegenheiten persönlich zu regeln und **keine Vorsorgevollmacht einer Person seines Vertrauens erteilt hat, wird ebenfalls vom Betreuungsgericht eine gesetzliche Betreuung eingerichtet**

Vorgehensweise:

- Ein Betreuungsverfahren kann durch den Betroffenen selbst oder durch Dritte (z. B. Verwandte, Nachbarn, Mitarbeiter eines Pflegedienstes) beim Amtsgericht des Wohnortes angeregt werden.
- Das Amtsgericht beauftragt einen psychiatrischen Gutachter mit der Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine Betreuung vorliegen.
- Nach Anhörung der Betreuungsbehörde und des Betroffenen wird dann vom Amtsgericht die Betreuung für die Aufgabenkreise angeordnet, in denen der Betroffene Hilfe und Unterstützung benötigt.

Als Betreuer kommen in Frage:

- nahestehende Personen (in erster Linie Familienmitglieder)
- Mitarbeiter eines Betreuungsvereins
- Mitarbeiter der Betreuungsbehörde
- ehrenamtliche Betreuer
- Berufsbetreuer.

Falls schon eine Betreuungsverfügung vorliegt, wird nach Prüfung des Gerichts die darin gewünschte Person als Betreuer bestellt.

Aufgaben:

Aufgabe des Betreuers ist die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Betroffenen für die vom Amtsgericht festgelegten Aufgabenkreise.

Dabei hat er stets die Wünsche des Betreuten zu berücksichtigen und ihn mit einzubeziehen. Das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen soll dabei gewahrt bleiben, soweit dies möglich und seinem Wohl zuträglich ist.

Der Betreuer unterliegt durch Abgabe von Zwischen- und Jahresberichten der Kontrolle des Gerichts.

Die laufenden Kosten für die Betreuung trägt der Betroffene selbst oder bei Mittellosigkeit die Justizkasse

Mögliche Aufgabenkreise sind:

Vermögensangelegenheiten, wie z. B.

- Vermögensverwaltung zur Sicherung der Lebenshaltung
- Geltendmachung von Ansprüchen (z. B. Befreiung von Zuzahlung zu Arzneimitteln, Wohngeldantrag, Wohngeldansprüche)
- Mietzahlungen
- Schuldenregulierung
-

Aufenthaltsangelegenheiten, wie z. B.

- Freiheitsentziehende Maßnahmen und unterbringungsähnliche Maßnahmen
- Umzug in eine andere Wohnform (z.B. vollstationäre Pflegeeinrichtung)
- Mietvertragsregelungen
- Wohnungsangelegenheiten, z. B. Wohnungsauflösung

Gesundheitsangelegenheiten und Heilbehandlung, z.B.

- Einwilligung in Untersuchungen, Operationen und Heilmaßnahmen
- Regelungen bei einer Krankenhauseinweisung
- Einverständnis zur Verabreichung von Medikamenten

Post- und Fernmeldeangelegenheiten, z. B.

- Entscheidungen über den Fernmeldeverkehr treffen
- Post des Betroffenen entgegennehmen und öffnen

Vertretung gegenüber Behörden, z. B.

- vor Kranken-, Renten- und Sozialleistungsträgern

In den genannten Aufgabenkreisen gibt es Rechtsgeschäfte, die der Betreuer **zusätzlich vom Amtsgericht genehmigen lassen muss.**

Das sind z.B. Kreditaufnahme, Erbauseinandersetzungen, Auflösen von Bankkonten, Unterbringung in Form einer Freiheitsentziehung oder -einschränkung und die Wohnungskündigung